

EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL



**REGLEMENT
ÜBER DIE
FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG**

Stand: 1.1.2024
(Entwurf Gemeindeversammlung 16.6.2023)

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977², das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016³ und das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978⁴ folgendes

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

(Kinderbetreuungsreglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des
Reglements

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Murgenthal (nachstehend Gemeinde genannt).

² Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2

Ziele

¹ Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

¹ SR 210

² SR 211.222.388

³ SAR 815.300

⁴ SAR 171.100

a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.

b) Verbessern der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengleichheit der Kinder.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

⁴ Die Benützung des Angebots ist freiwillig.

§ 3

Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und den Schulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von vier Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe der Volksschule.

⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981⁵.

§ 4

Unterstützte
Formen der
Kinderbetreuung

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge (Betreuungsgutscheine) an folgende Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- Tagesstätten für Vorschulkinder
- Tagesstätten für Schulkinder
- modulare Tagesstrukturen
- Tagesfamilien
- weitere vergleichbare Angebote

⁵ SAR 401.100

²Die Gemeinde leistet keine Beiträge insbesondere an folgende Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- Spielgruppen
- Kinderhütendienst
- Babysitter / Nanny
- Mittagstisch
- Kinderbetreuung durch Verwandte

³ Keine Beiträge werden für den Besuch von Privatschulen geleistet, auch nicht für solche, die als Tagesschulen geführt werden.

⁴ Für den Besuch von Sonderschulen werden keine Beiträge nach diesem Reglement geleistet. Die Elternbeiträge gemäss § 27 Betreuungsgesetz⁶ sind vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

§ 5

Bedingungen
für teilneh-
mende Institutionen

¹ Erziehungsberechtigte können Beiträge an die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Beitragszahlungen;
- d) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache; Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen;
- e) Gleiche Tarife für Eltern mit und ohne Anrecht auf Beiträge der Gemeinde.

⁶ SAR 428.500

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a) Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde.
- b) Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³ Zur Sicherung der Qualität kann der Gemeinderat bei Betreuungsangeboten, an welche die Gemeinde Beiträge leistet, Kontrollen durchführen lassen. Verweigert ein Betrieb die Kontrolle, wird er gleich behandelt wie ein Betrieb, der die Bedingungen von Absatz 1 und 2 nicht erfüllt.

§ 6

Finanzierung

¹ Die Beiträge der Gemeinde werden direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt (Prinzip der Subjektfinanzierung).

² Die Gemeinde kann ausnahmsweise mit öffentlichen oder privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet. Die Beiträge sollen sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Benutzer orientieren.

B. Beiträge der Gemeinde (Betreuungsgutscheine)

§ 7

Anspruchsbe-
rechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Murgenthal mit Kindern mit Wohnsitz in Murgenthal.

² Voraussetzung für den Bezug von Beiträgen ist eine Erwerbstätigkeit von

- a) mindestens 120 % bei zwei Erziehungsberechtigten;
- b) mindestens 120 % bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/lebender Partner/in;

c) mindestens 20 % bei einem alleinerziehenden Elternteil.

³ Der Nachweis der Erwerbstätigkeit und des Pensums obliegt den Anspruchsberechtigten.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

⁵ Bei Vorliegen einer Verfügung oder Empfehlung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes kann der Gemeinderat Beiträge bewilligen, auch wenn die Anforderungen an die minimale Erwerbstätigkeit nicht erfüllt sind.

§ 8

Massgebendes
Einkommen

¹ Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Gemeinde ist das für die Prämienverbilligung gemäss § 6 Abs. 2 - 5 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG⁷) massgebende Einkommen. Die §§ 7 und 11 - 16 KVG gelten sinngemäss.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe der massgebenden Einkommen beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

⁷ SAR 837.200

³ In ausserkantonalen Steuerveranlagungen enthaltene Abzüge werden auf die Ansätze der Aargauer Steuergesetzgebung umgerechnet.

§ 9

Festsetzung
der Beiträge
(Kompetenz-
delegation)

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements fest.

² Der Gemeinderat legt die maximal anrechenbaren Ansätze pro Betreuungstag fest.

³ Der Gemeinderat publiziert die Ansätze.

⁴ Der Gemeinderat überprüft die Ansätze periodisch und passt sie bei veränderten Rahmenbedingungen an.

§ 10

(aufgehoben)

§ 11

Übrige
Betreuungs-
angebote

¹ An die Kosten aller Betreuungsangebote leisten die Eltern in jedem Fall eine Kostenbeteiligung von 20 Franken pro Tag und betreutes Kind (Sockelbeitrag der Eltern).

² An die restlichen Kosten leistet die Gemeinde bei einem massgebenden Einkommen von 30'000 Franken einen Beitrag von 40 %. Der Beitrag der Gemeinde sinkt stufenweise bis auf 10 % bei einem massgebenden Einkommen von 100'000 Franken.

³ Bei einem massgebenden Einkommen über 100'000 Franken erhalten die Eltern keinen Beitrag und müssen für die Betreuungskosten vollumfänglich selber aufkommen.

⁴ Es werden maximal so viele Betreuungstage angerechnet, wie für die Erwerbstätigkeit notwendig sind.

⁵ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

⁶ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, erfolgt die Beitragsleistung aufgrund einer provisorischen Einschätzung. Weicht die definitive Veranlagung um mehr als 25 % von der provisorischen Einschätzung ab, erfolgt eine Nachzahlung resp. Rückforderung der Beitragsdifferenz.

⁷ Beiträge von Arbeitgebenden an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Gemeindebeiträge berücksichtigt. Die Beiträge der Gemeinde und jene der Arbeitgebenden zusammen dürfen die Kosten der Kinderbetreuung nicht übersteigen.

§ 12

Pflichten der
Anspruchsbe-
rechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu geben.

³ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, zu melden.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einer Reduktion der Beiträge oder zu einem vollständigen Leistungsausschluss führen.

⁵ Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 13

Beitragsgesuch ¹ Der Anspruch auf einen Beitrag gemäss diesem Reglement ist mit dem offiziellen Formular bei der vom Gemeinderat bezeichneten Abteilung der Gemeindeverwaltung Murgenthal geltend zu machen.

² Das Beitragsgesuch ist bis 31. März des Folgejahres einzureichen. Mit dem Beitragsgesuch ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass die Elternbeiträge an die Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht bezahlt worden sind.

³ Sofern das Gesuch vollständig vorliegt, erfolgt die Auszahlung des Beitrages bis spätestens 30. Juni des Folgejahres.

⁴ Ansprüche auf Beiträge gemäss diesem Reglement können mit fälligen Forderungen der Gemeinde verrechnet werden.

§ 14

Einkommens- und Vermögensnachweise ¹ Dem Beitragsgesuch ist eine Kopie der massgebenden resp. der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung beizulegen.

² Sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt, haben die Gesuchsteller Kopien der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

³ Personen, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

C. Zuständigkeit und Rechtsschutz

§ 15

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat kann Richtlinien zum Vollzug dieses Reglements (Ausführungsbestimmungen) erlassen.

§ 16

Kompetenz-
delegation

¹ Die Verfügung über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Gemeindebeiträge im Einzelfall erfolgt durch die vom Gemeinderat bezeichnete Abteilung der Gemeindeverwaltung.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 17

Weiterzug an
den Gemein-
derat

¹ Wer mit einer Verfügung oder einem Entscheid der vom Gemeinderat bezeichneten Abteilung der Gemeindeverwaltung nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

² Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³ Das Verfahren vor dem Gemeinderat ist unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

Verwaltungs-
rechtspflege-
gesetz

⁴ Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007⁸.

⁸ SAR 271.200

D. Schlussbestimmungen

§ 18

Härtefälle ¹ Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse oder wenn die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements zu hart wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit dem öffentlichen Wohl, namentlich der Gleichbehandlung aller Kinder resp. Eltern, und mit dem Sinn und Zweck dieses Reglements vereinbar sind.

Nicht geregelte Sachverhalte ² Über Sachverhalte, welche dieses Reglement nicht klar regelt, entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 19

Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² An Kinderbetreuungskosten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements entstanden sind, leistet die Gemeinde keinen finanziellen Beitrag.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2018.

Datum der Rechtskraft: 11. Juli 2018.

Anhang 1: Tarif **(nicht Bestandteil des Reglements)**

Gestützt auf § 9 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif:

¹ Die Erziehungsberechtigten übernehmen in jedem Fall eine Kostenbeteiligung von Fr. 20.00 pro Tag und betreutes Kind (Sozialbeitrag der Eltern; § 11 Abs. 1 des Reglements).

² An die Fr. 20.00 pro Tag und Kind übersteigenden Betreuungskosten leistet die Gemeinde folgenden Beitrag:

<u>Massgebendes Einkommen</u>	<u>Beitrag</u>
bis 30'000 Franken	40 %
30'001 bis 35'000 Franken	38 %
35'001 bis 40'000 Franken	36 %
40'001 bis 45'000 Franken	34 %
45'001 bis 50'000 Franken	32 %
50'001 bis 55'000 Franken	30 %
55'001 bis 60'000 Franken	28 %
60'001 bis 65'000 Franken	26 %
65'001 bis 70'000 Franken	24 %
70'001 bis 75'000 Franken	22 %
75'001 bis 80'000 Franken	20 %
80'001 bis 85'000 Franken	18 %
85'001 bis 90'000 Franken	16 %
90'001 bis 95'000 Franken	13 %
95'001 bis 100'000 Franken	10 %

³ Der maximal anrechenbare Ansatz für Kindertagesstätten beträgt Fr. 110.00 pro Tag (vor Abzug des Sockelbeitrags der Eltern).

⁴ Es werden maximal so viele Betreuungstage angerechnet, wie für die Erwerbstätigkeit notwendig sind (§ 11 Abs. 4 des Reglements).

⁵ Der Beitrag der Gemeinde darf zusammen mit Beiträgen von Arbeitgebenden und Dritten die gesamten Betreuungskosten nicht übersteigen.

Gemeinderatsbeschluss Art. 357 vom 30. Juli 2018.

Anhang 2: Begriffe (nicht Bestandteil des Reglements)

Subjektfinanzierung

Die Erziehungsberechtigten bezahlen der Betreuungsinstitution die Vollkosten. Auf Antrag erhalten sie entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit resp. dem massgebenden Einkommen Unterstützungsbeiträge von der Gemeinde.

Tagesfamilien

Tagesfamilien betreuen ein Kind oder mehrere Kinder aller Altersstufen (vom Säugling bis zum Schulkind) stundenweise, halb- oder ganztags bei sich zu Hause gegen ein Entgelt. Die Betreuungszeiten werden individuell zwischen Eltern und Tageseltern vereinbart. Die Tagesfamilien-Vermittlung ist über den Regionalverband zofingenregio organisiert. Die angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich zur Zahlung eines Sockelbeitrags von z. Zt. 1 Franken pro Einwohner und einer vom Einkommen der Eltern abhängigen Subvention.

Sockelbeitrag der Eltern

Die Erziehungsberechtigten haben einen Mindestbeitrag von 20 Franken pro Betreuungstag und Kind selbst zu erbringen. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass Eltern, die ihre Kinder selber betreuen und somit bestimmte Kosten tragen (u. a. Verpflegung), schlechter gestellt sind als Eltern, deren Kinder externe Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.

Spielgruppen

In der klassischen Spielgruppe treffen sich ca. zehn Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren für zwei bis drei Stunden. Spielgruppen sind meistens nicht kompatibel mit der Erwerbsarbeit. Spielgruppen sind ein geeignetes Angebot, um die Kinder im Übergang von der Familie in die Gemeinschaft zu unterstützen. Spielgruppen sind sinnvoll, erfüllen jedoch die Anforderungen des Kinderbetreuungsgesetzes an eine Betreuungsinstitution nicht vollumfänglich.

Anhang 3: Änderungstabelle

Element	Änderung	Beschluss	Inkrafttreten
§ 10	gestrichen	16.6.2023	1.1.2024
§ 11	geändert	16.6.2023	1.1.2024